

## **Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 04.06.2026**

**Zu TOP: 7.3**

**zur Bäderregelung**

**Einreicher: Christian Rotkowsky, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: kAF 0052/2026**

Anfrage:

1. Wie ordnet die Verwaltung das Gerichtsurteil rund um die Bäderregelung in Mecklenburg-Vorpommern für Stralsund ein?
2. Was bedeutet das Urteil konkret für Händler und Geschäfte in Stralsund und wer / wie viele sind in etwa betroffen?
3. Welche Arten von Geschäften und Händlern sind auch ohne Bäderregelung, bspw. wegen Ausnahmen, weiterhin nicht betroffen?

Es antwortet Herr Fürst:

Zu 1.:

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Greifswald hat am 12.03.2026 die Öffnungszeitenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (ÖffZVO M-V) vom 20.02.2025 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist nach derzeitiger Kenntnis jedoch noch nicht rechtskräftig. Bis zur Rechtskraft bleibt die Verordnung formell Bestandteil der Rechtsordnung und wird derzeit weiterhin angewendet. Das Land Mecklenburg-Vorpommern prüft aktuell weitere rechtliche Schritte.

Die Hansestadt Stralsund ordnet das Urteil daher derzeit als rechtlich bedeutsame, jedoch noch nicht abschließend wirksame Entscheidung ein. Gleichzeitig besteht durch das Urteil eine erhebliche rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Ausgestaltung der Sonn- und Feiertagsöffnungen in Mecklenburg-Vorpommern und der Hansestadt Stralsund. Nach aktueller Verwaltungspraxis werden Sonntagsöffnungen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung weiterhin auf Grundlage der bestehenden Verordnung behandelt.

Zu 2.:

Aktuell:

In erster Linie bedeutet es Verunsicherung bei den Händlern und Händlerinnen! Nach derzeitiger Rechtslage gilt die Öffnungszeitenverordnung weiterhin fort. Für die Händlerinnen und Händler ergeben sich daher aktuell zunächst keine unmittelbaren Änderungen, aber es schränkt Planungssicherheit, Personaleinsatz, Wareneinsatz etc. ein.

Mit Eintreten der Rechtskraft:

Sollte das Urteil rechtskräftig werden und keine neue landesrechtliche Regelung geschaffen werden, hätte dies jedoch Auswirkungen auf den Einzelhandel in Stralsund.

Derzeit dürfen Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet innerhalb folgender Zeiträume an Sonn- und Feiertagen öffnen:

- vom 15. März bis 31. Oktober
- sowie vom 17. Dezember bis 8. Januar
- jeweils für maximal sechs Stunden zwischen 11:30 Uhr und 19:00 Uhr.

Von der aktuellen Regelung profitieren insbesondere:

- Einzelhandelsgeschäfte in der Altstadt,
- touristisch geprägte Verkaufsstellen,
- Verkaufsstellen entlang touristischer Hauptlagen sowie

- Händler von Waren des täglichen Bedarfs.

Eine genaue Angabe zur Anzahl der betroffenen Händler und Händlerinnen, d.h. der bisher Aktiven, die an Sonntagen öffneten, kann nicht erfolgen, da in den v.g. Zeiträumen ohne Genehmigungsverfahren geöffnet werden kann.

In 2025 war mit der neuen Öffnungszeitenverordnung festzustellen, dass Händler und Händlerinnen der Altstadt sich auf nur 4 verkaufsoffene Sonntag einigen konnten. Als Gründe wurden ein verändertes Kaufverhalten und ein betriebswirtschaftliches Missverhältnis von Aufwand zu Umsatz angegeben.

Bei Wegfall der Verordnung würde die Möglichkeit entfallen, nach eigenem Ermessen des Händlers, der Händlerin in den v.g. Zeiten sonntags zu öffnen.

Stattdessen könnten voraussichtlich wieder nur einzelne verkaufsoffene Sonntage aus besonderem Anlass (an ein städtisches Event geknüpft) zugelassen werden.

Zu 3.:

Unabhängig von der Öffnungszeitenverordnung enthält das Öffnungszeitengesetz Mecklenburg-Vorpommern weiterhin gesetzliche Ausnahmeregelungen für bestimmte Verkaufsstellen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Verkaufsstellen für Reisebedarf, sofern Reisebedarf das Hauptsortiment darstellt,
- Bäckereien und Konditoreien,
- Verkaufsstellen für Milch- und Milcherzeugnisse,
- Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Tankstellen (beschränkt auf Reisebedarf, Betriebsstoffe und notwendige Fahrzeugteile),
- Verkaufsstellen auf Bahnhöfen,
- Apotheken im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

Diese gesetzlichen Ausnahmen bestehen unabhängig von der sog. „Bäderregelung“ fort. Zudem wären bestimmte Verkaufsstellen von einem Wegfall der Verordnung weniger betroffen, da diese bereits jetzt nicht unter die erweiterten Sonntagsöffnungen fallen.

Dies betrifft insbesondere:

- Baumärkte,
- Möbelhäuser,
- Autohäuser,
- Elektrofachmärkte.

Diese Betriebsarten sind bereits nach der aktuellen Öffnungszeitenverordnung ausdrücklich von Sonntagsöffnungen ausgeschlossen.

Herr Rotkowsky bedankt sich für die Ausführungen.

Herr Suhr erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand auf politischer Ebene zu der Thematik. Dazu erklärt Herr Fürst, dass die Gespräche ausschließlich in Schwerin geführt werden und er zum aktuellen Sachstand keine Angaben machen kann.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 10.06.2026